

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Stück, 09.03.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 9. März 1923.) 17. Stück.

Inhalt:

Nr. 56. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. März 1923 zur Ausführung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juli 1922 über die Beitrags- und Umlagehebung.

Nr. 56.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juli 1922 über die Beitrags- und Umlagehebung.

Oldenburg, den 5. März 1923.

Auf Grund des Artikels 44 des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juli 1922 erläßt das Ministerium des Innern in Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 6. November 1922 folgende Bestimmungen:

§ 1.

Die Beitragspflicht nach Artikel 38 des Landwirtschaftskammergesetzes hat zur Voraussetzung die Zugehörigkeit zum landwirtschaftlichen Berufsstande und die Wahlberechtigung zur Landwirtschaftskammer.

Beitragspflichtig sind demnach alle diejenigen Personen, die in einem der Landwirtschaft (Art. 2 des Gesetzes) dienenden im Landesteil Oldenburg belegenen Betriebe seit mindestens einem Jahre als Betriebsinhaber (selbstwirtschaf-

tende Eigentümer oder Pächter), Betriebsleiter, Familienangehörige des Betriebsleiters oder Betriebsinhabers, als Angestellte, Gesinde oder Arbeiter hauptberuflich beschäftigt sind, sofern sie seit mindestens einem Jahr im Landesteil Oldenburg wohnen, das Wahlrechtsalter von 24 Jahren erreicht haben, Reichsdeutsche sind und nicht nach Artikel 11, Abs. 2 des Gesetzes von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind.

Beitragspflichtig sind ferner, auch wenn sie die Landwirtschaft nicht oder nicht mehr im Hauptberuf ausüben, die Inhaber (selbstwirtschaftende Eigentümer oder Pächter) eines der Landwirtschaft dienenden, im Landesteil Oldenburg belegenen Betriebes, sofern dieser Betrieb mindestens $1\frac{1}{2}$ ha landwirtschaftlich genutzter oder 0,5 ha gartenbaumäßig genutzter Kulturfläche umfaßt, sofern sie seit mindestens einem Jahre Inhaber eines solchen Betriebes sind bzw. in der Landwirtschaft hauptberuflich beschäftigt waren, und sofern sie seit mindestens einem Jahre im Landesteil Oldenburg wohnen, das Wahlrechtsalter von 24 Jahren erreicht haben, Reichsdeutsche sind und nicht nach Artikel 11, Abs. 2 des Gesetzes von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind.

Beitragspflichtig sind auch die juristischen Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts, die Inhaber eines landwirtschaftlichen, im Landesteil Oldenburg belegenen Betriebes von mindestens $1\frac{1}{2}$ ha landwirtschaftlich genutzter oder 0,5 ha gartenbaumäßig genutzter Kulturfläche sind, sofern sie seit mindestens einem Jahre Inhaber eines solchen Betriebes sind und der Sitz der juristischen Person oder Gesellschaft sich seit mindestens einem Jahre im Landesteil Oldenburg befindet.

Beitragspflichtig ist, wer zu Beginn des Geschäftsjahres der Landwirtschaftskammer (1. April) wahlberechtigter Berufsangehöriger ist oder im Laufe des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres wahlberechtigter Berufsangehöriger wird.

Beitragspflichtig sind nicht, auch wenn sie wahlberechtigt zur Landwirtschaftskammer sind, die Verpächter, welche

nicht in einem der Landwirtschaft dienenden, im Landesteil Oldenburg belegenen Betriebe hauptberuflich beschäftigt sind und auch nicht Inhaber eines landwirtschaftlichen, im Landesteil Oldenburg belegenen Betriebes von mindestens 1 $\frac{1}{2}$ ha landwirtschaftlich genutzter oder 0,5 ha gartenbaumäßig genutzter Kulturfläche sind.

§ 2.

Die Beiträge sind für alle Beitragspflichtigen gleich, einerlei, ob dieselben Betriebsinhaber, Betriebsleiter, beitragspflichtige Familienangehörige, Angestellte oder Arbeiter sind oder ob die Beitragspflicht erst im Laufe des Beitragsjahres eintritt. Hat ein Betriebsinhaber mehrere landwirtschaftliche Betriebe, so wird dadurch die Höhe seiner Beitragspflicht nicht geändert.

Für Berufsangehörige, die ständig in demselben landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt sind, können die Beiträge vom Betriebsinhaber eingezogen werden. Der Berufsangehörige ist in diesem Fall verpflichtet, den gezahlten Beitrag sich am Lohn kürzen zu lassen.

§ 3.

Die Hebung der Beiträge erfolgt durch die Gemeinde des Wohnsitzes des Beitragspflichtigen, bei juristischen Personen durch die Gemeinde des Sitzes derselben. Zuständig ist die Gemeinde, in welcher der Beitragspflichtige am 15. Mai seinen Wohnsitz bzw. seinen Sitz hat, falls die Beitragspflicht später eintritt, die Gemeinde, in der er bei Eintritt der Beitragspflicht seinen Wohnsitz (Sitz) hat. Wechselt der Beitragspflichtige seinen Wohnsitz (Sitz), so ist der Beitrag auf Ersuchen von der für den neuen Wohnsitz (Sitz) zuständigen Gemeinde einzuziehen und an die Gemeinde des früheren Wohnsitzes (Sitzes) abzuführen.

§ 4.

Die Umlagepflicht nach Artikel 39 des Landwirtschaftskammergesetzes hat nicht zur Voraussetzung, daß der Betriebsinhaber bzw. Verpächter Reichsdeutscher ist oder im Landes-

*Wohnsitz
Wm. Loh.*

v. 3.9.26

Lo. 44, D. 983

teil Oldenburg wohnt oder seinen Sitz hat oder dem landwirtschaftlichen Berufsstande angehört oder zur Landwirtschaftskammer wahlberechtigt ist. Voraussetzung ist lediglich für die Umlagepflicht, daß die betreffenden Personen ein Einkommen aus einem zur Landwirtschaft nach Artikel 2 des Gesetzes gehörenden, im Landesteil Oldenburg belegenen Betrieb haben oder ein Pachteinkommen haben aus der Verpachtung eines derartigen Betriebes oder aus der Verpachtung von behauften und unbehaften Grundstücken, die im Landesteil Oldenburg belegen sind und einem derartigen Betriebe dienen.

Von der Umlage befreit ist der Betriebsinhaber oder Verpächter, sofern die selbstbewirtschafteten oder verpachteten Flächen zusammen weniger als $1\frac{1}{2}$ ha landwirtschaftlich genutzter oder weniger als 0,5 ha gartenbaumäßig genutzter Kulturfläche umfassen.

Die Umlagepflicht hat nicht zur Voraussetzung, daß der Betriebsitz oder die Betriebsgebäude, von welchen aus die Bewirtschaftung erfolgt, innerhalb des Landesteils Oldenburg belegen sind.

Einkommen (Betriebs- und Pachteinkommen) aus außerhalb des Landesteils Oldenburg belegenen Betrieben bezw. Grundstücken ist nicht umlagepflichtig.

Betriebe, die sich auf innerhalb des Landesteils Oldenburg belegene und außerhalb desselben belegene Grundstücke erstrecken, sind nur mit dem Teil des Betriebseinkommens zur Umlage heranzuziehen, der auf die innerhalb des Landesteils Oldenburg belegenen Grundstücke entfällt. Pachteinkommen aus Verpachtung von Betrieben oder Grundstücken, die innerhalb und außerhalb des Landesteils Oldenburg belegen sind, sind nur mit dem Teil zur Umlage heranzuziehen, der auf die innerhalb des Landesteils Oldenburg belegenen verpachteten Betriebe und Grundstücke entfällt.

§ 5.

Umlagepflichtig sind natürliche Personen, wie auch juristische Personen, sowohl des öffentlichen Rechts, wie Reich, Staat, Gemeinde, Kommunalverbände, Kirchengen-

meinden, Deichbände, Siel- und Wasserachten usw., als auch des bürgerlichen Rechts, wie die Aktiengesellschaften, rechtsfähigen Vereine usw. und ferner die sonstigen Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen, sofern sie ein Betriebs- oder Pachteincome aus einem umlagepflichtigen Betriebe bezw. umlagepflichtigen Grundbesitz haben.

§ 6.

Maßgebend für die Berechnung der Umlage ist für *Winn Gewinn*
einkommensteuerpflichtige Umlagepflichtige der Betrag, der *RS. 44*
nach dem Reichseinkommensteuergesetz als Einkommen aus *S. 984*
zur Landwirtschaft nach Art. 2 des Gesetzes gehörenden Betrieben bezw. als Pachteincome aus der Verpachtung eines derartigen Betriebes oder von landwirtschaftlichen Grundsteuern in die vom Finanzamt aufgestellte Hauptsteuerliste eingetragen ist.

Umfaßt das in die Hauptsteuerliste eingetragene Einkommen auch Betriebs- bezw. Pachteincome von Betrieben bezw. Grundstücken, die außerhalb des Landesteils Oldenburg gelegen sind, so ist für die Umlagepflicht nur der Teil dieses Einkommens heranzuziehen, der nach der vom Finanzamt vorgenommenen Verteilung des Einkommens auf die im Landesteil Oldenburg gelegenen Gemeinden entfällt.

Das in die Hauptsteuerliste eingetragene Einkommen umfaßt das Einkommen nach Abzug der Werbungskosten nach Artikel 13, Abs. 1, Nr. 1 des Reichseinkommensteuergesetzes.

Die sonstigen zulässigen Abzüge nach § 13, Abs. 1, Nr. 2--8 des Einkommensteuergesetzes sind regelmäßig nicht abgesetzt. Sind bei einem buchmäßig ermittelten Einkommen Schuldzinsen, Renten oder sonstige Abzüge nach § 13, Abs. 1, Nr. 2--8 ausnahmsweise abgesetzt, so sind diese Abzüge für die Feststellung des für die Umlage maßgebenden Einkommens wieder hinzuzusetzen. Zu den Abzügen, die nach § 13, Abs. 1, Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes abzusetzen sind, gehören auch die auf die umlagepflichtigen Betriebe bezw. Vermögensverwaltungen entfallenden Verwaltungskosten, wie

Gehälter, Vergütungen für die bei denselben beschäftigten Personen, bei Personen, die auch anderweitig beschäftigt sind, mit dem Gehalts- bezw. Vergütungsanteil, der auf ihre Beschäftigung in dem umlagepflichtigen Betriebe oder in der Verwaltung des umlagepflichtigen Grundbesizes entfällt, desgl. Pensionen, Wartegelder, Hinterbliebenenbezüge für Personen, die zur Zeit ihres Ausscheidens aus dem Dienst in den umlagepflichtigen Betrieben bezw. Vermögensverwaltungen hauptberuflich beschäftigt waren.

§ 7.

Umlagepflichtige, die nicht einkommensteuerpflichtig sind und daher zur Einkommensteuer nicht veranlagt werden, haben das umlagepflichtige Einkommen bis zum 1. August *Nov.* jeden Jahres dem Vorstande der Landwirtschaftskammer anzumelden. Die Landwirtschaftskammer hat jährlich vorher durch Bekanntmachung in den Oldenburgischen Anzeigen auf die Anmeldepflicht hinzuweisen. Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Ersuchen der Landwirtschaftskammer derselben ein Verzeichnis der Umlagepflichtigen herzugeben, die umlagepflichtiges Betriebs- bezw. Pachteinkommen aus im Gemeindebezirk belegenen Grundstücken anzumelden haben.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer ist berechtigt, die von den Umlagepflichtigen gemachten Angaben über das umlagepflichtige Einkommen nachzuprüfen und die hierfür erforderlichen Unterlagen einzufordern. Er kann insbesondere auch Angaben über die Beschaffenheit, die Belegenheit, den Flächeninhalt und die Art der Bewirtschaftung oder Verpachtung der Grundstücke verlangen.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer hat diesen Umlagepflichtigen einen Veranlagungsbescheid zuzustellen und ferner der zuständigen Gemeindebehörde die Höhe der Veranlagung zwecks Eintragung in das Hebungregister mitzuteilen.

Die Erhebung einer Beschwerde gegen die Veranlagung an das Ministerium des Innern oder die Klage beim Oberverwaltungsgericht gegen die Beschwerdeentscheidung des

Ministeriums des Innern entbindet nicht von der Verpflichtung, die nach dem veranlagten Einkommen festgesetzte Umlage zum Hebungstermin zu bezahlen.

§ 8.

Zuständig für die Hebung der Umlage ist die Gemeinde, in deren Bezirk der Umlagepflichtige seinen Wohnsitz bezw. Sitz hat; für Umlagepflichtige, die im Landesteil Oldenburg nicht ihren Wohnsitz oder Sitz haben, die Gemeinde, in deren Bezirk der Betriebsitz des umlagepflichtigen Betriebes bezw. Grundbesitzes gelegen ist; liegt der Betriebsitz nicht im Landesteil Oldenburg, die Gemeinde, in deren Bezirk das Grundstück gelegen ist. Sind mehrere Betriebsitze eines auswärtigen Umlagepflichtigen im Landesteil Oldenburg belegen, oder liegen die Grundstücke, ohne daß ein Betriebsitz im Landesteil Oldenburg liegt, in verschiedenen Gemeinden, so wird, falls die Gemeinden innerhalb eines Amtsbezirks liegen, die zur Hebung zuständige Gemeinde, vom Amt, falls die Grundstücke in mehreren Amtsbezirken liegen, vom Ministerium des Innern bestimmt.

*Neu gefügt
Art. 44 1985*

§ 9.

Die Gemeinden haben die zuständigen Finanzämter um Mitteilung des umlagepflichtigen Einkommens zu ersuchen. Die hierdurch den Finanzämtern entstehenden Kosten sind von den Gemeinden zu tragen.

Die Hebungslisten über die Hebung der Beiträge und Umlagen müssen während eines Zeitraums von 8 Tagen ausgelegt werden. Zeit und Ort der Auslegung ist mindestens 8 Tage vor dem Beginn der Auslegungsfrist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 10.

Wird nach Auslegung der Hebungsliste festgestellt, daß Beitragspflichtige oder Umlagepflichtige nicht mit aufgeführt sind, oder daß umlagepflichtiges Einkommen unberücksichtigt geblieben ist oder mehrfach zur Hebung herangezogen ist, so

sind die Hebungslisten entsprechend zu berichtigen. Wird die der Umlageberechnung zu Grunde gelegte Veranlagung des umlagepflichtigen Einkommens nachträglich geändert oder berichtigt, so ist die Hebungsliste gleichfalls zu berichtigen.

Die Berichtigung der Hebungslisten ist dem Pflichtigen mitzuteilen. Derselbe kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung Einspruch beim Gemeindevorstand erheben, der über denselben entscheidet. Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes findet das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt.

§ 11.

Die Erhebung von Einsprüchen gegen die Hebungsliste oder gegen die Berichtigung der Hebungsliste und die Erhebung der Klage gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes entbindet nicht von der Verpflichtung, die nach der Hebungsliste oder nach der berichtigten Hebungsliste zu zahlenden Beiträge und Umlagen zum Hebungstermin zu zahlen.

Ergibt sich, daß durch die endgültige Entscheidung über die Einsprüche Beiträge und Umlagen zuviel erhoben sind, so ist der zuviel erhobene Betrag zurückzuzahlen. Zu wenig erhobene Beiträge und Umlagen sind nachzuheben.

§ 12.

*Minia Verfügung
Lwd. 44 Nr. 936*

Die gehobenen Beiträge und Umlagen sind nach Abzug von 2 % Hebungsg Gebühr spätestens bis zum 1. Oktober an die Landwirtschaftskammer abzuführen.

§ 13.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 4. März 1923.

Ministerium des Innern.

Tanken.